

**Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Osterholz**

- JUGENDAUSSCHUSS -



**Ausschreibung
für den Jugendbereich**

Spieljahr 2026/27

Vorsitzender des Jugendausschusses
Helmut Schneeloch

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage	4
2.	Alkohol- und Rauchverbot / Pyrotechnik	4
3.	Spielkleidung.....	4
4.	Trikotwerbung	4
5.	Platzaufbau / Tore / Ordner	4
6.	Eltern-/Fan- und Coaching-Zone / Begrüßungskultur	5
7.	Spielbericht online (SBO)	5
8.	Spielerpässe / Passkontrolle	5
9.	Erziehungsmaßnahmen (§23 JO), Feldverweis und Rechtsprechung	6
10.	Schiedsrichteransetzungen	6
11.	Meldungen der Spielergebnisse / Spielabsagen.....	6
12.	Spielbälle	6
13.	Altersklasseneinteilung und Spielzeiten (§3 (1) u. §16 JO).....	7
14.	Anschriftenverzeichnis (Vereinsadressen, Ansprechpartner/-innen im Verein).....	7
15.	Wertung bei Spielabbruch	8
16.	Spielmodus / Aufstiegsregelungen Kreis und Bezirk.....	8
17.	Aufstieg auf Bezirksebene:.....	8
18.	Ermittlungskriterien Aufsteiger, Kreismeister.....	9
19.	Punktspielbetrieb der Junioren und Juniorinnen	9
20.	U10 Kinderfußball	9
21.	U9 + U8 Kinderfußball	9
22.	U7 + U6 Kinderfußball	10
17.	Gemischter 7er/9er/11er Spielbetrieb (Norweger Modell)	10
18.	Kreispokal.....	10
19.	Entscheidungsspiele / Endspiele	10
20.	Spielverbot / Pokalfinale	10
21.	Hallenrunde	10
22.	Auswechseln von Spieler/-innen (§17 JO).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
23.	Ende einer Spielserie, letzter Spieltag	11
24.	Freistellungen zu Auswahlmaßnahmen	11
25.	Spielausfälle, Unbespielbarkeit, Nichtantritte	11
26.	Spielverlegungen	11
27.	Mannschaftsnach- und -ummeldungen, Zurückziehen von Mannschaften	12
28.	Freundschaftsspiele.....	12
29.	Jugendspielgemeinschaften (§11 JO)	12
30.	Zweitspielrecht (§12 JO)	12
31.	Spielberechtigung innerhalb verschiedener Mannschaften / Festspielregelung (§5 JO)	13
32.	Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften	13

33.	Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen für Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften (§10 JO).....	14
34.	Ausnahmeregelung §3 (3a) JO – Einsatz älterer Junioren	14
35.	Ausnahmeregelung §3 (3b) JO – Einsatz älterer Juniorinnen	14
36.	Ausnahmeregelung §3 (5) JO – Einsatz gehandicapter Junioren/-innen.....	14
37.	Teilnahme am Training / Freundschaftsspielen anderer Vereine (§4 JO)	15
38.	Arbeitstagungen, Jugendstaffeltage und Kreisjugendtage:.....	15
39.	Veröffentlichung	15
40.	Schlussbemerkung	15

1. Rechtsgrundlage

Für die Durchführung der Meisterschaftsspiele gelten die Satzungen und Ordnungen des **DFB (Deutscher Fußball-Bund)** und des **NFV (Niedersächsischer Fußballverband)**.

Zusätzlich gilt die vorliegende Ausschreibung.

Falls die Ausschreibung von der NFV-Satzung abweicht, ist die Ausschreibung dennoch verbindlich.

Jugendspiele sollen von **Achtung und Respekt** gegenüber der gegnerischen Mannschaft und dem Schiedsrichter geprägt sein.

Trainer, Betreuer und Eltern sollen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und sich entsprechend fair und respektvoll am Spielfeldrand verhalten.

2. Alkohol- und Rauchverbot / Pyrotechnik

Auf allen Sportanlagen im Jugendbereich sind **das Mitbringen und der Konsum von alkoholische Getränken** verboten.

Rauchen ist ebenfalls untersagt.

Das **Mitbringen und Abbrennen von Pyrotechnik sowie ähnlichen Gegenständen** ist verboten.

Der **Heimverein** trägt die Verantwortung dafür, dass diese Regeln eingehalten werden.

Verstöße können zu **Strafen** führen, auch wenn sie von **Anhängern oder Zuschauern einer Mannschaft** begangen werden.

3. Spielkleidung

Alle Spieler einer Mannschaft müssen **einheitliche, vom Verein gemeldete Spielkleidung** tragen.

Haben beide Mannschaften **gleiche oder ähnliche Spielkleidung**, muss grundsätzlich die **Gastmannschaft** für eine deutlich unterscheidbare Spielkleidung sorgen.

Kann die Gastmannschaft keine geeignete Ausweichkleidung stellen, **muss der Heimverein entsprechende Leibchen zur Verfügung stellen**.

Die Spielkleidung muss so gewählt werden, dass die Mannschaften jederzeit eindeutig voneinander zu unterscheiden sind.

4. Trikotwerbung

Für Jugendmannschaften ist Werbung für Tabakwaren, alkoholische Getränke, Glücksspiel und Sportwetten nicht zulässig. Die jeweils aktuelle Werbung ist im SBO zu erfassen.

5. Platzaufbau / Tore / Ordner

Der Platzverein ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herrichtung des Spielfeldes sowie die Bereitstellung der für die Durchführung des Spiels erforderlichen Ausstattungsgegenstände Sorge zu tragen.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) ein den Bestimmungen entsprechendes Spielfeld
- b) eine Absperrung der Tore gegenüber Zuschauern in einem Radius von mindestens fünf Metern
- c) mindestens zwei wettspielfähige Spielbälle sowie zwei Schiedsrichterassistentenfahnen.
- d) sämtliche beweglichen Tore sind gegen Umstürzen zu sichern und mit ordnungsgemäßen Tornetzen auszustatten.

Die Spielfeldbegrenzungen sowie die Torraum- und Strafraummarkierungen können durch durchgehende oder unterbrochene Linien sowie durch geeignete Markierungskegel kenntlich gemacht werden.

Kunstrasen- und Hartplätze sind für den Spielbetrieb zugelassen, sofern eine entsprechende Abnahme durch die zuständige Spielinstanz erfolgt ist. Der Platzverein hat den Spielgegner über die Nutzung eines solchen Platzes spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn zu informieren. Dem Spielgegner ist Gelegenheit zu geben, das Spielfeld vor Spielbeginn für mindestens 30 Minuten zur Eingewöhnung zu nutzen.

Bei allen Spielen unter Leitung eines angesetzten Schiedsrichters hat der Platzverein gemäß § 22 NFV-SpO. mindestens einen Ordner zu stellen. Verstöße hiergegen werden gemäß Anhang 2 I. (20) der Spielordnung geahndet. **Ein Trainer oder eine Trainerin darf die Ordnerfunktion nicht gleichzeitig wahrnehmen.**

6. Eltern-/Fan- und Coaching-Zone / Begrüßungskultur

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, für beide Mannschaften jeweils eine Coachingzone sowie einen Fan- bzw. Elternbereich einzurichten.

Der Fan- bzw. Elternbereich ist in einem Abstand von mindestens fünf Metern zur Seitenlinie des Spielfeldes kenntlich zu machen, sofern er nicht durch eine Barriere vom Spielfeld getrennt ist.

Zuschauer dürfen das Großfeld während des Spielbetriebs nicht betreten.

Die Coachingzonen und Zuschauerbereiche sind so anzuordnen, dass ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Spielablauf gewährleistet ist.

Begrüßungskultur im Jugendbereich (Anhang-Kurzinfo)

Zur Förderung eines respektvollen und fairen Umgangs sind bei allen Jugendspielen die Vorgaben der Begrüßungskultur gemäß Anhang 9 einzuhalten.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Begrüßung des Schiedsrichters sowie die Abstimmung des organisatorischen Spielablaufs,
- die Durchführung der Identitätskontrolle etwa zehn Minuten vor Spielbeginn,
- das gemeinsame Treffen der Mannschaftsverantwortlichen mit dem Schiedsrichter an der Mittellinie zur Platzwahl,
- das Mannschaftsritual vor dem Anpfiff sowie der anschließende Spielbeginn,
- nach Spielende das gemeinsame Treffen beider Mannschaften, der Trainer und des Schiedsrichters im Mittelkreis mit Bekanntgabe des Spielergebnisses und abschließendem Sportgruß.
- Die Vereine und Mannschaftsverantwortlichen haben auf die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen hinzuwirken.

7. Spielbericht online (SBO)

Bei der Austragung aller Spiele kommt ausschließlich der Spielbericht online (SBO) zur Anwendung.

Alle aufgeführten Spieler/-innen müssen mit den richtigen Rückennummern eingetragen werden.

Der Mannschaftsverantwortliche hat darauf zu achten, dass alle Spieler/-innen lt. Startaufstellung auch zu Beginn des Spiels auf dem Platz stehen. Bei kurzfristigem Einsatz von Spieler/-innen oder einer Nichtteilnahme in der Startaufstellung, wenn ein Eintrag oder eine Veränderung nicht mehr möglich sind, ist es dies dem Schiedsrichter vor Spielbeginn bzw. vor der geplanten Einwechslung zwingend mitzuteilen.

Die Identitätskontrolle ist grundsätzlich anhand eines gültigen Spielerpasses durchzuführen.

Nach vorheriger Abstimmung mit dem Schiedsrichter kann die Identitätskontrolle auch in digitaler Form mittels PC, Tablet oder Smartphone erfolgen. In diesem Fall ist die Vorlage eines ausgedruckten des Spielbericht nicht erforderlich.

Die Mannschaftsaufstellung ist spätestens 30 Minuten vor dem Spiel von beiden Trainer/-innen oder Mannschaftsverantwortlichen frei zu geben.

Der Spielverlauf im SBO ist am Spieltag durch den Schiedsrichter, bei Spielen ohne angesetzten Schiedsrichter, durch den Heimverein zu bearbeiten und freizugeben.

Sollte ein Schiedsrichter nicht angetreten sein, so ist der SBO wie folgt zu bearbeiten:

Damit der SBO vom Heimverein bearbeitet werden kann, muss das „Nichtantreten“ des Schiedsrichters im System durch den Heimverein bestätigen werden.

Achtung: Nach fälschlichem Bestätigen des „Nichtantreten Schiedsrichter“, kann der SBO vom Schiedsrichter nicht mehr bearbeitet werden. Für die ordnungsgemäße Bearbeitung ist dann der Heimverein verantwortlich.

8. Spielerpässe / Passkontrolle

Für alle Spiele findet ausschließlich der digitale Spielerpass im DFBnet Anwendung.

In der Spielberechtigungsliste (SBL) ist für jede Spielerin bzw. jeden Spieler ein aktuelles Lichtbild zu hinterlegen.

Als fehlendes Lichtbild gelten sowohl nicht hinterlegte als auch veraltete Lichtbilder, die zum Zeitpunkt des Spiels älter als zwei Jahre sind.

Das Fehlen eines ordnungsgemäßen Lichtbildes wird gemäß § 24 der NFV-Jugendordnung geahndet.

Verfügt der Schiedsrichter nicht über ein geeignetes Endgerät zur Durchführung der Identitätskontrolle, hat der Platzverein auf Verlangen des Schiedsrichters ein internetfähiges Endgerät zur Verfügung zu stellen.

Sofern dies nicht möglich ist, ist eine aktuelle Spielberechtigungsliste bereitzuhalten und vorzulegen.

Sind im Spielbericht sogenannte „Freie Spieler“ aufgeführt, ist deren Identität vor Spielbeginn anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen. Kann ein entsprechender Ausweis nicht vorgelegt werden, trägt der Mannschaftsverantwortliche die Verantwortung für die ordnungsgemäße Eintragung und die Richtigkeit der angegebenen Personendaten.

9. Erziehungsmaßnahmen (§23 JO), Feldverweis

Persönliche Strafen sind die **Verwarnung (Gelbe Karte)**, die **Gelb-Rote Karte (Matchstrafe)** und der Feldverweis auf Dauer (**Rote Karte**).

Persönliche Strafen gegenüber Spielern sind grundsätzlich nur in Spielen anzuwenden, die von einem angesetzten Schiedsrichter geleitet werden. Ausnahmen bleiben besonderen Spielsituationen vorbehalten.

Eine Gelbe Karte kann nur als Verwarnung ausgesprochen werden; eine weitere Gelbe Karte nach einer bereits ausgesprochenen Gelben Karte ist nicht zulässig und führt stattdessen zur Gelb-Roten Karte.

Ein Spieler, gegen den eine Matchstrafe ausgesprochen wird, ist ausschließlich vom jeweilige Spiel ausgeschlossen.

Eine darüber hinausgehende automatische Sperre ist nicht vorgesehen.

Die ab der Saison 2024/25 eingeführten Regelungen zu den persönlichen Strafen **für Trainer und Betreuer**, zum **STOPP-Konzept** sowie zur **Kapitänsregelung** sollen grundsätzlich nur bei Spielen Anwendung finden, die von einem angesetzten Schiedsrichter geleitet werden.

10. Schiedsrichteransetzungen

Die Spiele der **U18- bis einschließlich der U13-Junioren sowie der B- und C-Juniorinnen** werden durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer mit neutralen Schiedsrichtern besetzt.

Die Abrechnung der Schiedsrichterspesen erfolgt ausschließlich über den Schiedsrichterspesenpool.

In allen übrigen Alters- und Jahrgangsklassen hat der Platzverein einen geeigneten Schiedsrichter zu stellen.

Der eingesetzte Schiedsrichter ist mit Namen und Telefonnummer im Spielbericht Online (SBO) einzutragen.

Bei entscheidenden Spielen innerhalb einer Staffel kann die Spielleitung nach vorheriger Abstimmung mit den beteiligten Vereinen die Ansetzung eines neutralen Schiedsrichters veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die beteiligten Vereine.

Bei allen Spielen mit angesetztem Schiedsrichter hat jeder Verein einen Linienrichter zur Unterstützung des Schiedsrichters zu stellen. Der Heimverein hat die hierfür erforderlichen Schiedsrichterassistentenfahnen bereitzustellen.

Tritt ein angesetzter Schiedsrichter unentschuldigt nicht an, erfolgt eine Ahndung durch den zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss.

11. Meldungen der Spielergebnisse / Spielabsagen

Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 Abs. 6 SpO verpflichtet, Spielergebnisse, Spielabbrüche, Spielausfälle und Nichtantritte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Spielende, ausgehend von der im DFBnet veröffentlichten Anstoßzeit, über das DFBnet an den NFV zu melden.

Nichtmeldungen oder verspätete Meldungen werden gemäß § 24 Abs. 3 Buchst. b Nr. 11 der NFV-Jugendordnung geahndet.

Spielausfälle sowie Nichtantritte können bereits bis zu zwei Tage vor dem angesetzten Spieltermin im DFBnet erfasst werden. Nichtantritte sind ausschließlich durch die nichtantretende Mannschaft einzutragen.

Bei Spielabsagen gemäß § 28 SpO sind unverzüglich in folgender Reihenfolge zu benachrichtigen:

1. der zuständige Spielleiter/Spielleiter,
2. der Spielgegner,
3. der angesetzte Schiedsrichter,
4. der zuständige Schiedsrichteransetzer.

Unabhängig hiervon ist der gastgebende Verein verpflichtet, die Spielabsage oder den Spielausfall unverzüglich über das DFBnet zu melden.

12. Spielbälle

Bei allen Jugendspielen im Verbandsgebiet des NFV sind in den verschiedenen Altersklassen folgende Ballgrößen vorgeschrieben:

In den Altersklassen ab C-Jugend	Spielball der Größe 5 (420g)
In der Altersklasse D-Jugend	Leichtspielball der Größe 4/5 (350g)
In der Altersklasse E- Jugend	Leichtspielball der Größe 4 (350g)
In der Altersklasse F- Jugend	Leichtspielball der Größe 3 (290g)
In der Altersklasse G- Jugend	Leichtspielball der Größe 3 (290g)

13. Altersklasseneinteilung und Spielzeiten (§3 (1) u. §16 JO)

Die Junioren und Juniorinnen spielen in Jahrgangs-, die Juniorinnen in Altersklassen.

Klassen, wobei ein Jahrgangsübergreifender Spielbetrieb möglich ist.

Bei jahrgangsübergreifenden Spielen richtet sich die Spielzeit nach den Bestimmungen des jeweils jüngeren Jahrgangs.

Jahrgangsklasse Junioren	Jahrgang	Spielzeit	Max. Spielzeit/Tag
A-Junioren (U18)	2009	2 x 40 Minuten	180 Minuten
B-Junioren (U17)	2010	2 x 40 Minuten	
B-Junioren (U16)	2011	2 x 40 Minuten	160 Minuten
C-Junioren (U15)	2012	2 x 35 Minuten	
C-Junioren (U14)	2013		
D-Junioren (U13)	2014	2 x 30 Minuten	140 Minuten
D-Junioren (U12)	2015		
E-Junioren (U11)	2016	3x 20 Minuten	120 Minuten
E-Junioren (U10)	2017	3x 15 Minuten	
F-Junioren (U9)	2018	Kinderfußball	100 Minuten
F-Junioren (U8)	2019		80 Minuten
G-Junioren (U7)	2020		
G-Junioren (U6)	2021 und jünger		80 Minuten

Altersklasse Juniorinnen	Jahrgang	Spielzeit	Max. Spielzeit/Tag
A-Juniorinnen (AM)	2008	2 x 45 Minuten	180 Minuten
	2009		
B-Juniorinnen (BM)	2010	2 x 40 Minuten	160 Minuten
	2011		
C-Juniorinnen (U15)	2012	2 x 35 Minuten	140 Minuten
	2013		
D-Juniorinnen (U13)	2014	2 x 30 Minuten	120 Minuten
	2015		
E-Juniorinnen (U11)	2016	3 x 15 Minuten	100 Minuten
	2017		
F-Juniorinnen (U9)	2018	Kinderfußball	80 Minuten
	2019		
G-Juniorinnen (U7)	2020	Kinderfußball	80 Minuten
	und jünger		

Juniorinnen und Junioren dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflichtspiel, Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Auswahl- und Lehrgangsarbeit.

Juniorinnen und Junioren bleiben auch dann für ihre Altersklasse des laufenden Spieljahres spielberechtigt, wenn Pflichtspiele ihrer Mannschaft nach dem 30. Juni ausgetragen werden.

14. Anschriftenverzeichnis (Vereinsadressen, Ansprechpartner im Verein)

Die Vereine sind verpflichtet, die Daten der Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie aller weiteren Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet stets aktuell und vollständig zu pflegen. Dadurch wird sichergestellt, dass jederzeit aktuelle Übersichten der verantwortlichen Personen erstellt und abgerufen werden können.

Änderungen bei den Funktionen der Mannschaftsverantwortlichen sind unverzüglich im DFBnet zu aktualisieren.

Wechselt die Person des Jugendleiters oder der Jugendleiterin, ist der Kreisjugendobmann (KJO) hierüber unverzüglich zu informieren.

15. Wertung bei Spielabbruch

Wird ein Spiel durch Verschulden eines der beteiligten Vereine abgebrochen, so wird es für die schuldige Mannschaft mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren gewertet. Der gegnerischen Mannschaft werden 3 Punkte sowie ein Sieg mit 5:0 Toren zugesprochen. Ist das zum Zeitpunkt des Spielabbruchs erzielte Ergebnis für die nicht schuldige Mannschaft günstiger, so wird dieses Ergebnis gewertet.

Wird ein Spiel durch Verschulden beider beteiligten Vereine abgebrochen, werden keiner Mannschaft Punkte zugesprochen. Das Spiel wird für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet. Eine Neuansetzung des Spiels erfolgt nicht.

Gemäß § 37 Abs. 4 SpO hat ein Verein ein zum Spielabbruch führendes Verschulden seiner Anhängerinnen und Anhänger in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

16. Spielmodus / Aufstiegsregelungen Kreis und Bezirk

Die Meisterschaftswettbewerbe der **A- bis D-Junioren sowie der Juniorinnen** werden grundsätzlich nach dem **Play-off-System** durchgeführt.

Zur Durchführung des Spielbetriebs werden Kreisligen und Kreisklassen gebildet.

Der Kreisjugendausschuss (KJA) ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen, sofern dies aus organisatorischen oder sportlichen Gründen erforderlich ist.

Mit Zustimmung des KJA kann ein gemeinsamer Spielbetrieb ganz oder teilweise mit benachbarten Fußballkreisen eingerichtet werden. Aufgrund entsprechender Beschlüsse der Kreisjugendausschüsse Osterholz (OHZ) und Verden (VER) erfolgt im Jugendspielbetrieb eine kreisübergreifende Zusammenarbeit.

Gemeinsame Staffeln können insbesondere dann gebildet werden, wenn innerhalb eines Jahrgangs oder einer Altersklasse in einem oder beiden Fußballkreisen kein sachgerechter Spielbetrieb gewährleistet werden kann.

Für gemeinsame Staffeln gelten die Bestimmungen der Ausschreibung des jeweils staffelführenden Fußballkreises.

Der Wettbewerbsplanung einer Spielzeit werden grundsätzlich folgende Mannschaftsstärken zugrunde gelegt.

Abweichungen hiervon sind nach dem **Norweger Modell** zulässig:

- A-, B- und C-Junioren/-innen: 11er-Mannschaften,
- U13-Junioren - 9er-Mannschaften,
- U12-Junioren – 7er Mannschaften
- E-Junioren/-innen: Kinderfußball gemäß den geltenden Bestimmungen.

Die Ansetzung der Spiele erfolgt grundsätzlich zu den für die jeweilige Altersklasse festgelegten Standardanstoßzeiten. Ansetzungswünsche der Vereine können im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Mannschaften mit dem Kennzeichen „A“ oder einer entsprechenden **Jahrgangsbezeichnung** nehmen grundsätzlich am Spielbetrieb teil. Sämtliche Spielergebnisse werden für die Wertung berücksichtigt und fließen in die Tabelle ein.

Die Teilnahme erfolgt jedoch außer Konkurrenz hinsichtlich der Meisterschaftswertung. In diesem Fall fällt die Meisterschaft an die bestplatzierte, meisterschaftsberechtigte Mannschaft.

17. Aufstieg auf Kreisebene

Nach Abschluss eines Wettbewerbs steigen grundsätzlich die beiden bestplatzierten Mannschaften einer Staffel in die nächsthöhere Spielklasse auf. Die beiden letztplatzierten Mannschaften einer Staffel steigen grundsätzlich in die nächsttiefere Spielklasse ab.

Der Kreisjugendausschuss (KJA) ist berechtigt, hiervon in begründeten Einzelfällen abzuweichen, insbesondere aus organisatorischen, sportlichen oder strukturellen Gründen.

18. Aufstieg in den Bezirk

Für die Ermittlung und Meldung der aufstiegsberechtigten Mannschaften in die Spielklassen des NFV-Bezirks Lüneburg gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Bezirksjugendausschreibung. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf die Ausübung ihres Aufstiegsrechts, tritt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft an ihre Stelle.

Für einen Aufstieg können ausschließlich Mannschaften berücksichtigt werden, die am abgeschlossenen Meisterschaftswettbewerb mit der für die jeweilige Altersklasse vorgeschriebenen Sollmannschaftsstärke teilgenommen haben.

Bei kreisübergreifenden Staffeln entscheidet der jeweils zuständige Fußballkreis über die Vergabe des Aufstiegsrechts seiner Mannschaften.

Gemäß den Bestimmungen des NFV-Bezirks Lüneburg sind nach Abschluss der jeweiligen Wettbewerbsrunde die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Altersklassen U14 bis U18 dem Bezirk zu melden. Die Meldung der aufstiegsberechtigten Mannschaft der Altersklasse U13 erfolgt nach Abschluss des Wettbewerbs zum Ende des Spieljahres.

Der Bezirksjugendausschuss behält sich vor, in begründeten Einzelfällen, insbesondere aus sportlichen oder organisatorischen Gründen, von diesen Bestimmungen abzuweichen.

19. Ermittlungskriterien Aufsteiger, Kreismeister

Über Meisterschaften in allen Spielklassen sowie über die Ermittlung der für den Aufstieg in die Spielklassen des NFV-Bezirks Lüneburg in Betracht kommenden Mannschaften wird in folgender Reihenfolge entschieden:

1. Punktezahl,
2. direkter Vergleich,
3. Tordifferenz.

Kann auf Grundlage dieser Kriterien keine Entscheidung herbeigeführt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

In Wettbewerben mit einfacher Runde ist bei Gleichstand der betroffenen Mannschaften ein Rückspiel anzusetzen. Ein Rückspiel ist darüber hinaus auch dann durchzuführen, wenn die erstplatzierte Mannschaft den Wettbewerb mit einem Vorsprung von ein bis drei Punkten vor der zweitplatzierten Mannschaft abschließt und die Entscheidung auf dem Ergebnis des Hinspiels beruht. Führt auch das Rückspiel zu keiner Entscheidung, wird diese durch ein Entscheidungsschießen nach den geltenden Fußballregeln herbeigeführt.

In Wettbewerben mit Hin- und Rückrunde ist bei Punkt- und Torgleichheit ein Entscheidungsspiel durchzuführen. Über Spielort, Termin und weitere Durchführungsbestimmungen entscheidet der Kreisjugendausschuss (KJA).

Der KJA ist berechtigt, für einzelne Spiele oder gesamte Wettbewerbsrunden anzuordnen, dass unabhängig vom Spielergebnis nach Ablauf der regulären Spielzeit ein Entscheidungsschießen durchgeführt wird. Dessen Ergebnis kann zur Herbeiführung später erforderlicher Entscheidungen herangezogen werden.

Kann ein Wettbewerb aufgrund außergewöhnlicher, unvorhersehbarer oder nicht zu vertretender Umstände nicht ordnungsgemäß beendet werden, kann die Abschlusstabelle nach der Quotienten-Regelung ermittelt werden.

Bei kreisübergreifenden Staffeln obliegt die Feststellung der Meisterschaftsberechtigung sowie die Ermittlung der für den Aufstieg in die Spielklassen des NFV-Bezirks Lüneburg in Betracht kommenden Mannschaften dem jeweils zuständigen Fußballkreis. Die Vergabe entsprechender Aufstiegsrechte richtet sich nach den zwischen den beteiligten Fußballkreisen getroffenen Vereinbarungen.

Abweichende Entscheidungen des zuständigen Kreisjugendausschusses bleiben in begründeten Einzelfällen vorbehalten.

20. Punktspielbetrieb der Junioren und Juniorinnen

Die E- bis A-Junioren sowie alle Juniorinnen tragen im Herbst und im Frühjahr jeweils getrennte Wettbewerbsrunden in den entsprechenden Spielklassen (Kreisliga, 1. Kreisklasse usw.) aus.

Nach Abschluss des Herbstwettbewerbs ist die jeweils bestplatzierte Mannschaft eines Jahrgangs in den Altersklassen U14 bis U19 sowie bei den Juniorinnen Herbstmeister.

Bei den D- und E-Junioren dient der Herbstwettbewerb zugleich der Qualifikation für die Frühjahrsrunde. Dies gilt auch für Mannschaften, die mit reduzierter Sollmannschaftsstärke am Wettbewerb teilnehmen.

Werden Mannschaften mehrerer Jahrgänge in einer Staffel zusammengefasst, ist die jeweils bestplatzierte Mannschaft eines Jahrgangs gemäß der Abschlusstabelle Pokalsieger ihres Jahrgangs.

21. E-Junioren Kinderfußball (U10- und U11-Junioren)

Der Kinderfußball der E-Junioren (U10 und U11) wird durch einen gesonderten Anhang zu dieser Ausschreibung geregelt.

Es wird grundsätzlich nach den im Anhang enthaltenen Bestimmungen gespielt. Die Verwendung des Spielbericht-Online (SBO) ist verpflichtend.

Die Spielzeit richtet sich nach den Gruppengrößen der jeweiligen Spielrunden.

22. F-Junioren Kinderfußball (U8- und U9-Junioren)

Der Kinderfußball der F-Junioren (U8 und U9) wird durch einen gesonderten Anhang zu dieser Ausschreibung geregelt.

Der Spielbetrieb wird grundsätzlich nach den dort festgelegten Bestimmungen durchgeführt. Die Nutzung des Spielbericht-Online (SBO) ist verpflichtend.

Die Spielzeit richtet sich nach den Gruppengrößen der jeweiligen Spielfesten.

23. G-Junioren Kinderfußball (U6- und U7-Junioren)

Der Kinderfußball der F-Junioren (U8 und U9) wird durch einen gesonderten Anhang zu dieser Ausschreibung geregelt. Der Spielbetrieb wird grundsätzlich nach den dort festgelegten Bestimmungen durchgeführt. Die Nutzung des Spielbericht-Online (SBO) ist verpflichtend. Die Spielzeit richtet sich nach den Gruppengrößen der jeweiligen Spielfesten.

24. Gemischter 7er/9er/11er Spielbetrieb (Norweger Modell)

Grundsätzlich kann innerhalb einer Staffel ein gemischter Spielbetrieb mit 7er-, 9er- und 11er-Mannschaften durchgeführt werden. Mannschaften, die mit reduzierter Sollmannschaftsstärke am Spielbetrieb teilnehmen, sind im Spielplan hinter dem Mannschaftsnamen mit dem Zusatz „7er“ bzw. „9er“ gekennzeichnet.

Für Mannschaften mit regulärer Sollmannschaftsstärke erfolgt keine gesonderte Kennzeichnung.

Maßgeblich für die Anzahl der einzusetzenden Spielerinnen und Spieler ist stets die niedrigere Mannschaftsstärke.

Tritt beispielsweise eine 7er-Mannschaft gegen eine 9er-Mannschaft an, so hat die 9er-Mannschaft die Spielerzahl auf sieben zu reduzieren. Entsprechendes gilt für 11er-Mannschaften, die sich der jeweils niedrigeren Mannschaftsstärke anpassen haben.

Eine Änderung der Mannschaftsstärke kann grundsätzlich nur vor Beginn der Hinrunde oder vor Beginn der Rückrunde erfolgen.

Für die Hinrunde ist die Mannschaftsstärke im Meldebogen anzugeben. Änderungen zur Rückrunde sind dem Kreisjugendobmann (KJO) rechtzeitig, spätestens bis zum 31. Januar, mitzuteilen, damit die Anpassung im DFBnet vorgenommen werden kann.

Innerhalb einer Staffel können grundsätzlich höchstens zwei unterschiedliche Mannschaftsstärken zugelassen werden. Eine Kombination aus 7er-, 9er- und 11er-Mannschaften innerhalb derselben Staffel ist nicht vorgesehen.

25. Kreispokal

Für die E- und D-Junioren sowie die Juniorinnen wird jeweils im Frühjahr ein Kreispokalwettbewerb angeboten.

Die Teilnahme ist freiwillig.

Sofern dies aus organisatorischen oder sportlichen Gründen erforderlich oder zweckmäßig erscheint, können Altersklassen innerhalb eines Kreispokalwettbewerbs zusammengefasst werden.

Austragungsmodus:

Die Kreispokalwettbewerbe können im K.-o.-System sowie in Turnier- oder Gruppenform durchgeführt werden.

Endet ein Spiel im K.-o.-System nach der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger unmittelbar durch ein Entscheidungsschießen nach den geltenden Fußballregeln ermittelt. Eine Verlängerung findet nicht statt.

Die Endspiele werden am Wochenende vom 18. bis 20. Juni 2027 ausgetragen.

Die Austragungsorte werden nach Auslosung unter den Bewerbern rechtzeitig bekannt gegeben.

26. Entscheidungsspiele / Endspiele

Sind Entscheidungsspiele oder Endspiele nach Ablauf der regulären Spielzeit nicht entschieden, wird der Sieger unmittelbar durch ein Entscheidungsschießen nach den geltenden Fußballregeln ermittelt. Dabei treten bei 11er-Mannschaften jeweils fünf Schützen, bei 9er- und 7er-Mannschaften jeweils drei Schützen an.

Eine Verlängerung findet nicht statt.

Die Endspiele werden am Wochenende vom 02. bis 04. Juni 2027 ausgetragen.

Die Austragungsorte werden nach Auslosung unter den Bewerbern rechtzeitig bekannt gegeben.

27. Spielverbot / Pokalfinale

Sind Entscheidungsspiele oder Endspiele nach Ablauf der regulären Spielzeit nicht entschieden, wird der Sieger unmittelbar durch ein Entscheidungsschießen nach den geltenden Fußballregeln ermittelt. Dabei treten bei 11er-Mannschaften jeweils fünf Schützen, bei 9er- und 7er-Mannschaften jeweils drei Schützen an. Eine Verlängerung findet nicht statt.

Die anfallenden Schiedsrichterkosten werden über einen Spesenpool abgerechnet.

Die erforderlichen Spielbälle sind von der erstgenannten Mannschaft der jeweiligen Spielpaarung zu stellen.

Die Endspiele werden am Wochenende vom 02. bis 04. Juli 2027 ausgetragen.

Die Austragungsorte werden nach Auslosung unter den Bewerbern rechtzeitig bekannt gegeben.

28. Hallenrunde

Für die Hallenrunde ergeht eine gesonderte Ausschreibung

29. Ende einer Spielserie, letzter Spieltag

Grundsätzlich ist der letzte Spieltag einer Qualifikations- oder Meisterschaftsrunde innerhalb einer Staffel zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geschlossen und zeitgleich auszutragen.

Der Termin dieses Spieltags wird zu Beginn der Saison im Rahmenspielplan festgelegt.

Ein Nichtantreten am letzten Spieltag einer Qualifikations- oder Meisterschaftsrunde wird grundsätzlich mit einer Verwaltungsstrafe gemäß § 24 b Abs. 6 der Jugendordnung (JO) geahndet.

Verlegte oder ausgefallene Spiele sind grundsätzlich zeitnah zum ursprünglich angesetzten Spieltermin nachzuholen, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

30. Freistellungen zu Auswahlmaßnahmen

Gemäß § 22 der Jugendordnung kann ein Verein, der einen Spieler oder eine Spielerin für Auswahlmaßnahmen abstellen muss, die Absetzung eines angesetzten Pflichtspiels schriftlich beim zuständigen Staffelleiter oder der zuständigen Staffelleiterin beantragen.

Die Absetzung kann ausschließlich für die Mannschaft der Altersklasse erfolgen, der der angeforderte Spieler bzw. die angeforderte Spielerin angehört.

Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach Eingang der Einladung Gebrauch, besteht kein Anspruch auf eine spätere Spielwiederholung. Die Austragung eines Spiels unter Vorbehalt ist unzulässig.

Gemäß § 20 Abs. 3 der Jugendordnung dürfen für Auswahlmaßnahmen angeforderte Spielerinnen und Spieler weder am Tag der Maßnahme noch, sofern dies vom Qualifizierungsausschuss angeordnet wird, am Vortag in anderen Mannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

Verstöße gegen diese Bestimmung können die Umwertung des betreffenden Pflichtspiels zur Folge haben.

31. Spielausfälle, Unbespielbarkeit, Nichtantritte

Bei Unbespielbarkeit eines Sportplatzes gelten die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem DFB und dem Deutschen Städtetag. Nach Feststellung der Unbespielbarkeit sind unverzüglich die zuständige Staffelleiterin bzw. der zuständige Staffelleiter, der Schiedsrichteransetzer sowie der Gastverein zu informieren.

Eine Spielabsage ist nur zulässig, wenn sämtliche dem Verein oder einer Spielgemeinschaft zur Verfügung stehenden Sportplätze ebenfalls unbespielbar sind.

Vor einer drohenden Spielabsage in einer Qualifikations- oder Meisterschaftsrunde ist zudem zu prüfen, ob ein Tausch des Heimrechts möglich ist.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann eine Spielwertung gemäß § 37 Abs. 4 der Spielordnung (SpO) erfolgen.

Nach dem Ausfall eines Spiels haben die beteiligten Vereine drei Tage Zeit, sich auf einen Nachholtermin zu verständigen. Kommt innerhalb dieser Frist keine Einigung zustande, wird das Spiel durch die zuständige Staffelleiterin bzw. den zuständigen Staffelleiter verbindlich im DFBnet neu angesetzt. Eine erneute Verlegung des so angesetzten Spiels ist kostenpflichtig.

Mannschaften, die im Hinspiel nicht angetreten sind, haben das Rückspiel grundsätzlich auf dem Sportplatz des Gegners auszutragen.

32. Spielverlegungen

Bei Unbespielbarkeit eines Sportplatzes gelten die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem DFB und dem Deutschen Städtetag.

Nach Feststellung der Unbespielbarkeit sind unverzüglich die zuständige Staffelleiterin bzw. der zuständige Staffelleiter, der Schiedsrichteransetzer sowie der Gastverein zu informieren.

Eine Spielabsage ist nur zulässig, wenn sämtliche dem Verein oder einer Spielgemeinschaft zur Verfügung stehenden Sportplätze ebenfalls unbespielbar sind.

Vor einer drohenden Spielabsage in einer Qualifikations- oder Meisterschaftsrunde ist zu prüfen, ob durch einen Tausch des Heimrechts die Durchführung des Spiels ermöglicht werden kann.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann eine Spielwertung gemäß § 37 Abs. 4 der Spielordnung (SpO) erfolgen.

Nach dem Ausfall eines Spiels haben die beteiligten Vereine drei Tage Zeit, sich auf einen Nachholtermin zu verständigen. Kommt innerhalb dieser Frist keine Einigung zustande, wird das Spiel durch die zuständige Staffelleiterin bzw. den zuständigen Staffelleiter verbindlich im DFBnet neu angesetzt. Eine erneute Verlegung des so angesetzten Spiels ist kostenpflichtig.

Mannschaften, die zum Hinspiel nicht angetreten sind, haben das Rückspiel grundsätzlich auf dem Sportplatz des Gegners auszutragen.

Anträge für Spielverlegungen der A- bis E-Jugend müssen mit einer Frist von min. 5 Tagen vor Austragung bei der zuständigen Staffelleitung eingegangen bzw. übers DFBnet abgewickelt sein.

Alle Spielverlegungen werden grundsätzlich über das Modul „Spielverlegungen online“ abgewickelt. Ausnahmen sind nur mit der Zustimmung der jeweiligen Spielleitung möglich.

➤ **Modul: DFBnet > Spiel Plus > Meisterschaft > Anträge Spielverlegungen.**

Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der zweite Verein diesem Antrag ebenfalls online zustimmt. Sollte keine Zustimmung erfolgen, so gilt der Antrag als nicht gestellt bzw. das Spiel als nicht verlegt.

Grundsätzlich sollen alle Spiele vorgelegt werden, zur Vermeidung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen, ausgetragen werden!

Fristgerechte vorgelegte Spielverlegungen über DFBnet sind grundsätzlich kostenfrei.

Nicht fristgerechte Anträge auf Spielverlegungen können im Einzelfall und nur nach schriftlicher und einvernehmlicher Zustimmung der beteiligten Mannschaften, durch die Staffelleitung vorgenommen werden.

Hierfür werden Verwaltungsgebühr von 20,- € bei Spielen **ohne** angesetztem Schiedsrichter, sowie mit einer Verwaltungsgebühr von 30,- € bei Spielen **mit** angesetzten Schiedsrichtern belegt.

Grundsätzlich werden Spielverlegungen erst durch Zustimmung der Staffelleitung wirksam.

33. Mannschaftsnach- und -ummeldungen, Zurückziehen von Mannschaften

Meldung von Mannschaften zur Frühjahrsrunde

Mannschaftsnachmeldungen sowie Ummeldungen von Mannschaften für die Frühjahrsrunde sind spätestens bis zum **31. Januar des laufenden Spieljahres** einzureichen.

Nachmeldungen müssen grundsätzlich über den **Kreisjugendobmann (KJO)** erfolgen, damit die entsprechende Mannschaft im **DFBnet** ordnungsgemäß angemeldet werden kann. Bei Einhaltung der genannten Frist erfolgt die Bearbeitung kostenfrei.

Zurückziehen von Mannschaften

Soll eine Mannschaft vollständig vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, ist gemäß **§ 34 Abs. 1 der Spielordnung (SpO)** vorab die Genehmigung der spielleitenden Stelle einzuholen.

Eine Genehmigung zum Zurückziehen einer Mannschaft kann grundsätzlich nur für die jeweils **unterste Mannschaft einer Altersklasse bzw. eines Jahrgangs** (z. B. II., III. oder IV. Mannschaft sowie 7er- oder 9er-Mannschaften) erteilt werden.

Wird eine solche Mannschaft abgemeldet, kann der dadurch frei werdende Startplatz nicht automatisch von einer höher eingestuften Mannschaft übernommen werden.

Zurückgezogene Mannschaften sind für die Dauer des laufenden Spieljahres nicht mehr berechtigt, an Pflichtspielen teilzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Kreispokal.

Kostenpflicht bei verspäteter Abmeldung

Gemäß **§ 34 Abs. 2 SpO** ist das Zurückziehen einer Mannschaft nach Fertigstellung und Verteilung der Spielpläne an die Vereine über das DFBnet oder das NFV-Postfach kostenpflichtig.

34. Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind Spiele, die von den beteiligten Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden.

Die Anmeldung eines Freundschaftsspiels hat **mindestens fünf Tage vor dem Spieltermin** über das **DFBnet** bei der zuständigen spielleitenden Stelle zu erfolgen.

Für Freundschaftsspiele ab den **C-Junioren und älteren Altersklassen** ist zudem rechtzeitig ein Schiedsrichter über die zuständigen Schiedsrichteransetzer anzufordern. Die Anforderung erfolgt entsprechend den geltenden Bestimmungen des NFV und der zuständigen Schiedsrichterorganisation.

35. Jugendspielgemeinschaften (§11 JO)

Die Bildung einer **Jugendspielgemeinschaft (JSG)** bedarf der Genehmigung durch den zuständigen **Kreisjugendobmann (KJO)**. Hierzu ist ein entsprechender Antrag fristgerecht einzureichen.

Der Antrag auf Genehmigung einer Jugendspielgemeinschaft muss spätestens bis zum **30. Juni** für die jeweils folgende Spielsaison vorliegen.

Die Voraussetzungen, das Genehmigungsverfahren sowie weitere Regelungen für Jugendspielgemeinschaften sind in **§ 11 der Jugendordnung (JO)** festgelegt.

36. Zweitspielrecht (§12 JO)

Das **Zweitspielrecht** für Junioren und Juniorinnen wird auf Grundlage der Bestimmungen des **§ 12 der Jugendordnung (JO)** des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) erteilt.

Die dort festgelegten Voraussetzungen, Anwendungsbereiche und Verpflichtungen sind verbindlich zu beachten. Darüber hinaus gelten die einschlägigen **Festspielregelungen**.

Anträge auf Erteilung eines Zweitspielrechts sind im laufenden Spieljahr spätestens bis zum **31. Januar** beim zuständigen **Kreisjugendausschuss (KJA)** einzureichen.

Nach Ablauf dieser Antragsfrist können Genehmigungen grundsätzlich nur noch durch den **Verbandsjugendausschuss** und ausschließlich in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Die Gültigkeit eines erteilten Zweitspielrechts endet grundsätzlich mit Ablauf des **30. Juni** der jeweiligen Spielsaison.

37. Spielberechtigung innerhalb verschiedener Mannschaften / Festspielregelung Einsatz von Spielern und Spielerinnen

Juniores können grundsätzlich sowohl in den verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer älteren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden. Gleiches gilt für Juniorinnen in den entsprechenden Juniorinnenmannschaften. Die Regelung findet ebenso Anwendung auf gemischte Mannschaften gemäß § 3 Abs. 8 der Jugendordnung (JO).

Juniores und Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag grundsätzlich nur an **einem Pflichtspiel, Freundschaftsspiel oder Turnier** teilnehmen. Diese Bestimmung gilt auch für Spielerinnen und Spieler, die bereits eine Spielberechtigung für Frauen- oder Herrenmannschaften besitzen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

Festspielen in einer höheren Mannschaft

Die Spielberechtigung für eine untere Mannschaft entfällt, wenn sich ein Spieler oder eine Spielerin in einer höheren Mannschaft festgespielt hat.

Ein Festspielen liegt vor, wenn ein Junior oder eine Juniorin in **zwei aufeinanderfolgenden ausgetragenen Pflichtspielen derselben höheren Mannschaft** eingesetzt wurde. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Spiele der Hinrunde, Rückrunde oder um Nachholspiele handelt. Eine zwischenzeitliche Teilnahme an Spielen einer unteren Mannschaft unterbricht das Festspielen nicht.

Als höhere beziehungsweise untere Mannschaften gelten ausschließlich Mannschaften derselben Mannschaftsart und Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb derselben Jahrgangsgruppe. Höher eingestuft ist dabei die Mannschaft mit der niedrigeren Mannschaftsnummer (z. B. B1 vor B2 oder U17 I vor U17 II).

Besteht aufgrund eines Sonder- oder Zweitspielrechts eine Spielberechtigung für numerisch gleichrangige Mannschaften, entscheidet die Spielklassenzugehörigkeit über die Einstufung. In diesem Fall gilt beispielsweise eine Mannschaft der Bezirksliga als höher als eine Mannschaft der Kreisliga.

Besondere Regelungen

Juniorinnen- und Juniorenmannschaften stehen grundsätzlich nicht im Verhältnis einer höheren oder unteren Mannschaft zueinander. Wird eine Juniorin jedoch in mehreren Juniorenmannschaften derselben Altersklasse oder Jahrgangsgruppe eingesetzt, gelten die Festspielregelungen entsprechend.

Frauen- und Herrenmannschaften gelten gegenüber Juniorinnen- und Juniorenmannschaften nicht als höhere Mannschaften im Sinne der Festspielregelung. Für Einsätze in mehreren Frauen- oder Herrenmannschaften gelten die jeweiligen Festspielbestimmungen der Spielordnung.

Erlöschen des Festspielstatus

Ein fest gespielter Spieler bzw. eine fest gespielte Spielerin erlangt die Spielberechtigung für untere Mannschaften erst wieder am Tag nach dem zweiten aufeinanderfolgenden und ausgetragenen Pflichtspiel der höheren Mannschaft, an dem er oder sie nicht eingesetzt wurde.

Mit dem Abschluss einer Spielrunde endet gleichzeitig der bestehende Festspielstatus. Somit beginnt eine neue Spielrunde ohne Übertragung eines Festspiels aus der vorherigen Runde.

38. Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften

Gemischte Mannschaften sind von der A- bis zur G-Jugend zulässig.

In gemischten Mannschaften können A- bis G-Juniorinnen in dem jeweils niedrigeren Jahrgang der Junioren eingesetzt werden.

Juniorinnen können im Wechsel in Junioren- und Juniorinnenmannschaften spielen, ohne dass ein Festspielen erfolgt. Sollten Juniorinnen in zwei aufeinanderfolgenden Spielen bei den Junioren in verschiedenen Alters- oder Jahrgangsklassen, (z. B. in C1 und C2 oder 1.U14 und 2.U14) bestritten haben, so sind diese dort festgespielt!

Ab der C-Jugend ist für den Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten erforderlich (§3 (8) JO).

39. Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen für Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften (§10 JO)

Junioren und Juniorinnen sind grundsätzlich nicht spielberechtigt für den Einsatz in Herren- beziehungsweise Frauenmannschaften.

Abweichend hiervon können **A-Junioren des älteren Jahrgangs** in sämtlichen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Gleiches gilt für A-Junioren, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs sowie **A-Juniorinnen** sind für den Einsatz in allen Frauenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

Darüber hinaus können **Juniorinnen nach Vollendung des 18. Lebensjahres** auch in Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

Für sämtliche Einsätze von Juniorinnen und Junioren in Herren- und Frauenmannschaften gelten die weitergehenden Bestimmungen des **§ 10 Abs. 1 bis 8 der NFV-Jugendordnung (JO)**. Die dort festgelegten Voraussetzungen, Einschränkungen und Verfahrensregelungen sind verbindlich zu beachten.

Entscheidungen des zuständigen Jugendausschusses im Rahmen dieser Bestimmungen sind gemäß den Regelungen der Jugendordnung **unanfechtbar**.

40. Ausnahmeregelung §3 (3a) JO – Einsatz älterer Junioren

Auf Kreisebene kann auf Antrag genehmigt werden, dass Spieler des jeweils jüngeren Jahrgangs der **D- bis A-Junioren** in der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder in einer beteiligten **Jugendspielgemeinschaft (JSG)** in der entsprechenden Altersklasse keine Mannschaft für den Spielbetrieb gemeldet ist.

Je Pflichtspiel dürfen bei einer Mannschaftsstärke von **11 Spielern maximal zwei Spieler** und bei einer geringeren Mannschaftsstärke **maximal ein Spieler** mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

Über die vorstehenden Regelungen hinaus kann der zuständige **Kreisjugendausschuss (KJA)** im Rahmen seiner Zuständigkeit weitergehende oder abweichende Bestimmungen festlegen.

41. Ausnahmeregelung §3 (3b) JO – Einsatz älterer Juniorinnen

Zur Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebs kann auf Kreisebene auf Antrag der Einsatz von Spielerinnen des jeweils jüngeren Jahrgangs der **E- bis A-Juniorinnen** in der nächstniedrigeren Altersklasse genehmigt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass im eigenen Verein oder in einer beteiligten **Jugendspielgemeinschaft (JSG)** keine Mannschaft der entsprechenden Altersklasse für den Spielbetrieb gemeldet ist.

Je Pflichtspiel dürfen höchstens **zwei Spielerinnen** mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

Der Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist vor dem ersten Pflichtspieleinsatz beim zuständigen **Jugendausschuss** einzureichen. Eine Spielberechtigung kann erst nach erfolgter Genehmigung in Anspruch genommen werden.

Mannschaften, die unter Anwendung dieser Ausnahmeregelung am Spielbetrieb teilnehmen, führen den Zusatz des jeweiligen Jahrgang hinter ihrer Mannschaftsbezeichnung.

Die Anzahl der möglichen Ausnahmegenehmigungen ist begrenzt. Pro gemeldeter **11er-Mannschaft** können maximal **vier Anträge**, pro gemeldeter **7er- oder 9er-Mannschaft** maximal **drei Anträge** genehmigt werden.

Der zuständige **Kreisjugendausschuss (KJA)** ist berechtigt, im Rahmen der geltenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebs erforderlich ist.

42. Ausnahmeregelung §3 (5) JO – Einsatz gehandicapter Junioren/-innen

In begründeten Ausnahmefällen kann ein gehandicapter Junior oder eine gehandicapte Juniorin auf Antrag in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden. Hierfür ist dem zuständigen **Kreisjugendausschuss (KJA)** ein ärztliches Gutachten oder ein gültiger Behindertenausweis vorzulegen.

Die Genehmigung wird durch den Kreisjugendausschuss in Abstimmung mit der spielleitenden Stelle erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer eines Spieljahres beziehungsweise für die Gültigkeitsdauer des Behindertenausweises.

Der Kreisjugendausschuss kann eine erteilte Genehmigung vorzeitig widerrufen. Gegen eine Ablehnung kann der Vorsitzende des **Verbandsjugendausschusses** angerufen werden; dessen Entscheidung ist endgültig.

43. Teilnahme am Training / Freundschaftsspielen anderer Vereine (§4 JO)

Der Einsatz von Junioren und Juniorinnen im Trainingsbetrieb, bei Freundschaftsspielen oder Turnieren eines anderen Vereins ist grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Teilnahme kann ausschließlich erfolgen, wenn der Verein, für den der Spieler bzw. die Spielerin eine gültige Spielberechtigung besitzt, seine **schriftliche Zustimmung** erteilt hat oder ein **Gastspielrecht gemäß § 9 Abs. 1 der Spielordnung (SpO)** vorliegt.

Die Zustimmung gilt ebenfalls als erteilt, wenn der aufnehmende Verein den Stammverein spätestens **sieben Tage vor der vorgesehenen Teilnahme** schriftlich über das **DFBnet-Postfachsystem** informiert hat und der Stammverein nicht spätestens **24 Stunden vor Beginn des Trainings, Freundschaftsspiels oder Turniers** schriftlich über das DFBnet-Postfachsystem widerspricht.

44. Arbeitstagungen, Jugendstaffeltage und Kreisjugendtage:

Arbeitstagungen, Jugendstaffeltage sowie Kreisjugendtage sind **verbindliche Pflichtveranstaltungen** für alle Vereine. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche an einer **Jugendspielgemeinschaft (JSG)** beteiligten Vereine. Jeder Verein ist verpflichtet, zu diesen Veranstaltungen mindestens einen verantwortlichen Vereinsvertreter zu entsenden.

Das unentschuldigte Fernbleiben von einer durch die Organe des Kreisverbandes einberufenen Pflichtveranstaltung stellt einen Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen dar und wird gemäß **§ 24 Abs. 3 b Nr. 19 der NFV-Jugendordnung (JO)** geahndet.

45. Veröffentlichung

Diese Ausschreibung steht auf der Website des **NFV Kreis Osterholz** zum Abruf bereit.

Darüber hinaus finden Vereine im Bereich **Jugendfußball** der Website zahlreiche weitere Informationen, Formulare, Regelwerke und praktische Hilfestellungen für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs auf dem **Feld** sowie in der **Halle**.

Es wird empfohlen, die bereitgestellten Informationen regelmäßig zu nutzen, um sich über aktuelle Regelungen, Verfahren und Angebote im Jugendspielbetrieb zu informieren.

46. Schlussbemerkung

Einsprüche gegen diese Ausschreibung sind in Form einer gebührenfreien Anrufung gem. § 27 (2 h) SpO und § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung beim zuständigen Kreissportgericht zulässig. Der Zeitpunkt der Veröffentlichungen wird den Vereinen über das Postfachsystem des NFV bekannt gegeben. Notwendige Änderungen und Ergänzungen behält sich der Kreisjugendausschuss vor.

Axstedt,

gez. Helmut Schneeloch

Vorsitzender Jugendausschuss

NFV-Kreis Osterholz
